

Förderrichtlinien SGB II

Amt 42 - Grundsicherung und berufliche Eingliederung

Rotenburger Platz 8

27356 Rotenburg (Wümme)

Förderrichtlinien zur aktiven Arbeitsförderung nach SGB II

Vorbemerkung

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) gewährt den Fachkräften bei einer Vielzahl von gesetzlichen Anspruchsgrundlagen der Leistungen aktiver Arbeitsförderung Ermessensspielraum, sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen. Das Jobcenter Rotenburg-Land hat dabei zu verantworten, dass wesentlich gleiche Sachverhalte gleichbehandelt werden. Zugleich muss eine ganzjährige Handlungsfähigkeit des Jobcenters mit dem verfügbaren Budget gewährleistet sein. Auch im Hinblick auf die Erreichung der geschäftspolitischen Ziele bedarf es folglich eines Orientierungsleitfadens, der vom Grundsatz einer rechtmäßigen, vermittelnden wie interessengerechten Ausübung des Ermessensspielraumes dient.

Daher legt das Jobcenter Rotenburg-Land im Rahmen dieser Förderrichtlinien als ermessenslenkende Weisungen die Förderausrichtung für Ermessensentscheidungen durch Pauschalen und Höchstgrenzen grundsätzlich fest. Die Förderrichtlinien ersetzen oder wiederholen dabei weder Gesetz noch fachliche Weisungen. Arbeitshilfen und Checklisten zur Vollständigkeit der Unterlagen werden gesondert bereitgestellt. Ausnahmen von den grundsätzlichen Festlegungen sind im Rahmen der Einzelfallprüfung möglich, unterliegen aber dem Entscheidungsvorbehalt der zuständigen Führungskraft.

Mit einigen praktischen Beispielen soll das Augenmerk auf regelmäßig wiederkehrende Besonderheiten gelenkt werden, ohne dabei die erforderliche Einzelfallprüfung zu ersetzen oder den Anspruch eines abschließenden Kataloges von Entscheidungen erfüllen zu können.

Das Dokument wurde im Mai 2025 vollständig überarbeitet.

Inhalt

1. Vermittlungsbudget (VB) gemäß § 16 SGB II i. V. m. § 44 SGB III

2. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gemäß § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III (MabE)
 3. Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen gemäß § 16c SGB II
 4. Förderung zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (EvL) gemäß § 16e SGB II
 5. Förderung zur Teilhabe am Arbeitsmarkt gemäß § 16i SGB II (TaAM)
 6. Freie Förderung gemäß § 16f SGB II
 7. Einstiegsgeld (ESG) gemäß § 16b SGB II
 8. Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)
 9. Eingliederungszuschüsse (EGZ)
 10. Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen für Unternehmen
 11. Regelungen zur Gültigkeit und Pflege der Förderrichtlinien
-

1. Vermittlungsbudget (VB) gemäß § 16 SGB II i. V. m. § 44 SGB III

Es gilt die fachliche Weisung. Ergänzend gelten für das Jobcenter Rotenburg-Land folgende Regelungen. Ausnahmen von den grundsätzlichen Festlegungen sind im Rahmen der Einzelfallprüfung möglich, unterliegen aber dem Entscheidungsvorbehalt der zuständigen Führungskraft. Im Vordergrund der Prüfung steht die Frage, ob und welche in der Person liegenden Handlungsbedarfe (Hemmnisse) beseitigt werden müssen und nicht, welche Leistungen beantragt werden können.

Beabsichtigte Förderungen von mehr als 2.500 EUR bis 5.000 EUR müssen mit der Teamleitung abgestimmt werden; bei einem Betrag von mehr als 5.000 EUR ist zwingend die Zustimmung der Bereichsleitung einzuholen. Eine Förderung als Darlehen ist bei VB gesetzlich ausgeschlossen. Folgende Leistungen sind denkbar (keine abschließende Aufzählung / keine abschließende Förderhöhe):

1.1 Kosten für Bewerbungen

Als Antragstellung gilt generell das Datum der Erstberatung. Grundsätzlich können folgende Leistungen gewährt werden:

- einmalig entstandene und nachgewiesene Kosten für die Erstellung der Fotos (Foto-Shooting, Ausdruck 4 Bilder und CD für Vervielfältigung)
- 5 EUR Pauschale für jede schriftliche Bewerbung auf sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
- insgesamt 350 EUR / Jahr

Kosten für Bewerbungen per E-Mail werden nicht erstattet. In Einzelfällen kann von den Integrationsfachkräften (IFK) von diesen Grundsätzen abgewichen werden. Insbesondere kann, wenn wegen des Zielberufs aufwändigere Bewerbungen mit aufwändigen Bewerbungsmappen, Originalfotos o.ä. gefordert werden, eine höhere Pauschale angesetzt werden.

Bei einer Ablehnung oder Teilbewilligung müssen dem Antrag alle Bewerbungsanschreiben oder ersatzweise die Ablehnungen und Anlagen / Antworten der Betriebe mit der Kopie des Bewerbungsschreibens beigelegt werden.

1.2 Fahrkosten für Reisen zum Vorstellungsgespräch

Bei der Wahl des Verkehrsmittels und der zurückgelegten Strecke herrscht für die zu fördernde Person grundsätzlich Wahlfreiheit. Die IFK prüft dann innerhalb des gewählten Verkehrsmittels auf Plausibilität. Dabei können (angelehnt an § 5 BRKG)

- Fahrkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel der 2. Klasse
- bei der Benutzung eines privaten KFZ die entstandenen Kosten (in der Regel 0,20 EUR/km) in voller Höhe übernommen werden.

Abweichungen zwischen Antrag und dem verifizierten Routenplaner bis zu einer Höhe von 10% bleiben unbeachtet.

Die Fahrtkosten bei PKW-Nutzung werden folgendermaßen berechnet: Kilometerzahl der Pendelstrecke lt. Routenplaner (hin und zurück) → aufrunden auf volle KM x 0,20 EUR = Auszahlungsbetrag

Die Förderung bei KFZ-Nutzung beträgt bis zu 300 EUR für die gesamte Fahrt. Darüber hinaus gehende Beträge werden in Absprache mit der Teamleitung entschieden.

Für Übernachtungen, die im Zusammenhang mit der Vorstellung beim Unternehmen notwendig werden, können zusätzlich für Unterbringung und Frühstück bis zu 65 EUR gewährt werden. Die Notwendigkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn die morgendliche Anreise zum Vorstellungsgespräch einen Aufwand für die zu fördernde Person bedeutet, der das Auftreten ungünstig erscheinen lässt oder wenn eine An- und Abreise an einem Tag zu unzumutbar langen Reisezeiten führt.

Reisekosten zu Einladungen zum Jobcenter werden nach § 59 SGB II übernommen und nicht aus dem Vermittlungsbudget gezahlt.

1.3 Mobilität

Mobilitätsförderung ist die Herstellung der Möglichkeit vom Wohn- zum Arbeitsort zu gelangen, auch Wohnsitzwechsel. Sofern weiterer Leistungsbezug durch die Arbeitsaufnahme nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine Förderung aus dem VB nicht möglich. In diesen Fällen können die Kosten als Mehraufwendungen im Wege der Werbungskosten bei der ALG II-Berechnung in Abzug gebracht werden.

1.3.1 Pendelfahrten

Bei der Wahl des Verkehrsmittels und der zurückgelegten Strecke herrscht für die zu fördernde Person grundsätzlich Wahlfreiheit. Die IFK prüft dann innerhalb des gewählten Verkehrsmittels auf Plausibilität. Fahrkosten können für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel der 2. Klasse (Original-Nachweis ist von der geförderten Person im Nachgang einzureichen) oder bei Benutzung eines privaten KFZ die entstandenen Kosten (max. 0,20 EUR/km) für die Dauer von bis zu 6 Monaten übernommen werden.

Kilometerzahl der Pendelstrecke lt. Routenplaner (hin und zurück) → aufrunden auf volle KM x 0,20 EUR x Zahl der Anwesenheitstage = Auszahlungsbetrag

Die monatlichen Kosten bei Benutzung eines PKW werden maximal in Höhe der Kosten für zwei Monatskarten des ÖPNV übernommen. Die Auszahlung der Pendelkosten erfolgt monatlich im Voraus.

1.3.2 Doppelte Haushaltsführung

Doppelte Haushaltsführung liegt dann vor, wenn der Lebensmittelpunkt noch in der Region liegt und tatsächlich 2 Wohnungen bewohnt werden. Sie endet mit dem Umzug bzw. mit der endgültigen Verlagerung des Lebensmittelpunktes.

Die doppelte Haushaltsführung kann gefördert werden, wenn sie wegen Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung außerhalb des Tagespendelbereiches (TPB gemäß § 140 Abs. 4 SGB III) erfolgt.

Kosten für die Unterkunft/Heizung am auswärtigen Ort sind grundsätzlich in Höhe der tatsächlichen und erforderlichen Ausgaben für eine Dauer von bis zu 6 Monaten förderbar. Über die Erforderlichkeit (z.B. Größe, Ausstattung und Höhe der Kosten) ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der Eigenleistungsfähigkeit zu entscheiden. Richtwert können die bei einer alleinstehenden Person als angemessen im Sinne des § 22 SGB II geltenden Kosten einer Wohnung am auswärtigen Ort sein.

1.3.3 Umzugskosten

Übersteigen die Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte den Tagespendelbereich (TPB gemäß § 140 Abs. 4 SGB III), kann eine Erstattung der Umzugskosten erfolgen. Der Umzug ist grundsätzlich in Eigenregie durchzuführen. Es ist davon auszugehen, dass die Unterstützung von Personen aus dem Freundes-, Bekannten- und Verwandtenkreis in Anspruch genommen wird.

- Für Fahrzeugmiete und alle anderen Umzugskosten können Kosten bis 1.500 EUR übernommen werden. Die Kosten werden nach Eingang der Rechnung direkt an das Umzugsunternehmen / den Fahrzeugentleihbetrieb ausgezahlt.
- Die Kosten für die Erstellung von Kostenvoranschlägen / Online-Kalkulationen werden nicht übernommen.
- Die entstandenen Kraftstoffkosten werden zuzüglich gewährt und nach Vorlage der entsprechenden Quittungen an die zu fördernde Person erstattet.
- Für evtl. Kosten der beim Umzug helfenden Personen bzw. deren Verpflegung kann die zuständige Integrationsfachkraft eine einmalige Helferpauschale in Höhe von maximal 50 EUR (zahlbar direkt an die zu fördernde Person) bewilligen.

Ist im Ausnahmefall ein Umzugsunternehmen notwendig, muss die Entscheidung über die Höhe der Förderung im Team erfolgen.

1.3.4 Führerschein

Die Förderung des Erwerbs Führerscheins Klasse B ist möglich, wenn der Führerschein für die Aufnahme oder Anbahnung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung notwendig ist. Grundsätzlich muss eine personalisierte Einstellungszusage vorliegen, die verbindliche Aussagen über das Datum der

Einstellung sowie den Stundenumfang und die Entlohnung des Arbeitsverhältnisses beinhaltet. Als Erwerb gelten sowohl der Neuerwerb als auch das Umschreiben einer ausländischen Fahrerlaubnis.

Ein Zuschuss kann bis zu 2.000 EUR gewährt werden. Dieser Betrag beinhaltet alle Nebenkosten des Führerscheinerwerbs wie Gebühren und Ersthelferkurs. Intensivkurse sind herkömmlichen Fahrausbildungen vorzuziehen, wenn dadurch eine zügigere Arbeitsaufnahme möglich ist.

1.4 Sonstige Kosten

1.4.1 Arbeitsmittel

Sicherheitskleidung sowie Sicherheitsschuhe sind immer vom Unternehmen zu stellen. Eine Förderung von Schusswaffen und ähnlich gefährlichen Gegenständen ist nicht möglich.

Die Förderung von Arbeitsmitteln zur Aufnahme einer Berufsausbildung ist nicht möglich, da der Betrieb alle Mittel zur Verfügung stellen muss, die für eine erfolgreiche Prüfung notwendig sind. Weitere Arbeitsmittel, die vom Unternehmen gefordert, aber nicht vom Unternehmen zu stellen sind, sind im Einzelfall förderbar.

1.4.2 Unterstützung der Persönlichkeit

Hierunter sind Kosten für die Anpassung des persönlichen Erscheinungsbildes an die üblichen Anforderungen des Berufsbildes zu verstehen (Friseur, Waschsalon, Reinigung). Grundsätzlich gehört Alltagskleidung zum laufenden Bedarf der Lebenshaltung und ist aus der Regelleistung nach § 20 Abs. 1 SGB II zu finanzieren. Kleidung, die eindeutig beruflich benötigt wird, wie ein Herrenanzug oder ein Damenkostüm, können jedoch gefördert werden. Die Übernahme der Kosten im Rahmen des VB erfolgt als Zuschuss und soll 200 EUR jährlich nicht übersteigen.

2. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gemäß § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III (MABE)

2.1 Erstattungsfähige Fahrtkosten bei allen MABE

Bei der Wahl des Verkehrsmittels und der zurückgelegten Strecke herrscht für die zu fördernde Person grundsätzlich Wahlfreiheit. Die IFK prüft dann innerhalb des gewählten Verkehrsmittels auf Plausibilität. Dabei können (angelehnt an § 5 BRKG)

- Fahrkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel der 2. Klasse unter Ausnutzung sinnvoller Ermäßigungen
- bei Benutzung eines privaten KFZ können die entstandenen Kosten (in der Regel 0,20 EUR/km) in voller Höhe übernommen werden.

Die Fahrkosten werden im Voraus ausgezahlt. Bei notwendiger auswärtiger Unterbringung und Kinderbetreuungskosten gelten die Voraussetzungen und Förderhöhen analog den Regelungen zur Förderung beruflicher Weiterbildung (FbW) nach § 86 SGB III.

2.2 Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein bei einem Träger (AVGS-MAT)

Ein AVGS kann ausgegeben werden, wenn kein dem festgestellten Bedarf entsprechender § 45 MAT-Gruppenmaßnahme-Platz zur Verfügung steht. Bei Krankheit oder unentschuldigten Fehlzeiten muss die IFK in Eigenverantwortung entscheiden, wann ein Abbruch der AVGS-MAT erfolgt. Der Träger ist zwingend und umgehend schriftlich zu informieren.

2.3 Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein bei einem Arbeitgeber (AVGS-MAG) und Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG Zuweisung)

Auch wenn keine Kosten geltend gemacht werden, ist die Aushändigung und Weiterleitung der kompletten Unterlagen an das zuständige Team notwendig.

Förderausschluss: a) Eine Förderung bei einem Zeitarbeitsunternehmen ist nur möglich, sofern die Tätigkeit im Zeitarbeitsunternehmen selbst erfolgt. b) Eine Förderung von MAG im Ausland ist nicht möglich. c) Für ausbildungssuchende Personen ist MAG möglich, sofern sie nicht eine vorgelagerte Ausbildungsprobezeit darstellt.

2.4 Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein bei einem privaten Arbeitsvermittler (MPAV)

Keine Förderung, wenn die arbeitssuchende Person sich bereits in einer Maßnahme befindet, die auch die Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung zum Inhalt bzw. zum Ziel hat. Es muss grundsätzlich geprüft werden, ob durch die Agentur für Arbeit oder durch das Jobcenter ein Vermittlungsvorschlag für die vermittelte Arbeitsstelle ausgestellt wurde. Ein Vermittlungsvorschlag der Agentur für Arbeit oder eines Jobcenters führt zum Ausschluss der Vergütung für den privaten Arbeitsvermittler.

3. Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen gemäß § 16c SGB II

Sachmittel können nur gewährt werden, wenn zuvor von einer fachkundigen Stelle die Tragfähigkeit der Selbständigkeit positiv bescheinigt wurde.

Förderhöhe: Es können Darlehen und Zuschüsse bis zu 5.000 EUR (auch in Kombination) für Sachgüter gewährt werden, die für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit notwendig und unter Berücksichtigung der Hilfebedürftigkeit angemessen sind. Im Regelfall werden Darlehen gewährt, es sei denn, die

Gewährung eines Zuschusses ist unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Einzelfalls zielführender.

4. Förderung zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (EvL) gemäß § 16e SGB II

§ 16e SGB II richtet sich an arbeitsmarktferne langzeitarbeitslose Personen, die seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind und zielt mittel- und langfristig auf die Stärkung der Beschäftigungsfähigkeit und die Aufnahme einer ungeforderten Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt ab. Damit soll die langfristige Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erreicht werden.

Für die Betrachtung der Dauer der Arbeitslosigkeit gilt der § 18 (2) SGB III.

Im Rahmen der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach § 16e SGB II werden keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abgeführt. Die geförderten Tätigkeiten müssen nicht die Kriterien Zusätzlichkeit, öffentliches Interesse oder Wettbewerbsneutralität erfüllen.

Hinsichtlich einer Förderung ist das Ermessen zu dokumentieren, ob eine Förderung geeignet ist, um die Chancen auf eine langfristige Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verbessern und ob die Förderung in Abgrenzung zu anderen Instrumenten wirtschaftlich ist. Leistungen zur Förderung von Arbeitsverhältnissen können nicht während eines laufenden Rehabilitationsverfahrens zur Teilhabe am Arbeitsleben gewährt werden.

Es ist ein Arbeitsvertrag mit einer Mindestdauer von 2 Jahren zu schließen. Eine Nachbeschäftigungspflicht des Unternehmens besteht nicht.

Vermittlerische Unterstützung:

Bei den persönlichen Voraussetzungen ist zu prüfen und zu dokumentieren, dass während der mindestens zweijährigen Dauer der Arbeitslosigkeit bereits anderweitige Vermittlungsbemühungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt erfolgt sind und nicht erfolgreich waren.

Als schädliche Unterbrechungen bei der Betrachtung der Arbeitslosigkeit innerhalb dieses Zeitraumes zählen:

1. Zeiten einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung oder zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch
2. Zeiten einer Krankheit, einer Pflegebedürftigkeit oder eines Beschäftigungsverbots
3. Zeiten der Betreuung und Erziehung aufsichtsbedürftiger Kinder oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen
4. Zeiten eines Integrationskurses oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung
5. Zeiten einer Maßnahme, die für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbenen Berufsqualifikation erforderlich ist
6. Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten bis zu einer Dauer von insgesamt sechs Monaten

7. Zeiten, in denen eine Beschäftigung rechtlich nicht möglich war
8. Kurze Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit bis maximal 6 Wochen

Förderhöhe und -dauer, Förderzusage

Die Förderhöhen und die Förderdauer sind gesetzlich verbindlich geregelt und bedürfen keiner weiteren Auslegung bzw. Konkretisierung. Weitere Informationen sind der Weisung der Bundesagentur für Arbeit zu entnehmen.

Ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung (§ 16e Abs. 4 SGB II und § 16g Abs. 3 SGB II)

Die zu fördernde Person soll während der Förderung durch eine erforderliche ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung unterstützt werden. Diese soll unabhängig vom Vorliegen der Hilfebedürftigkeit erbracht werden. In Einzelfällen kann hiervon abgesehen werden, wenn begründet wird, dass dadurch der Bestand des Beschäftigungsverhältnisses und die mit der Förderung verfolgten Ziele nicht gefährdet werden.

Weiterbildung im Rahmen der Beschäftigung

Hinsichtlich des Kostenträgers der Weiterbildung ist zu prüfen, ob weiterhin ergänzend ein Leistungsanspruch SGB II besteht. Weiterbildungen während der Beschäftigung sind über § 81 ff. SGB III möglich. In Ausnahmen ist ein Eingliederungszuschuss (EGZ) im Anschluss möglich. Die Kriterien sind in der Weisung beschrieben.

5. Förderung zur Teilhabe am Arbeitsmarkt gemäß § 16i SGB II (TaAM)

Durch Ausübung einer längerfristig angelegten geförderten Beschäftigung soll die Verminderung von Vermittlungshemmnissen und Heranführung an den Arbeitsmarkt erfolgen. Langfristiges Ziel ist die Übernahme in eine ungeforderte Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt. Diese kann auch durch einen Unternehmenswechsel während oder nach Beendigung der geförderten Beschäftigung erfolgen. Ein weiteres Ziel ist die Teilhabe am Arbeitsleben (soziale Teilhabe).

Im Rahmen der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach § 16i SGB II werden keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abgeführt. Die geförderten Tätigkeiten müssen nicht die Kriterien Zusätzlichkeit, öffentliches Interesse oder Wettbewerbsneutralität erfüllen.

Teilnahmevoraussetzungen: Erwerbsfähige, leistungsberechtigte Personen (ELB), die

- das 25. Lebensjahr vollendet haben
- in den vergangenen 7 Jahren mindestens 6 Jahre im ALG II-Leistungsbezug gewesen sind und
- in dieser Zeit nicht oder nur kurzzeitig sozialversicherungspflichtig oder geringfügig oder selbstständig beschäftigt waren

Ausnahmen gelten für Personen, die

- mindestens ein minderjähriges Kind in ihrer Bedarfsgemeinschaft haben oder
- schwerbehindert oder schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind.

Hinsichtlich einer Förderung ist das Ermessen zu dokumentieren, ob eine Förderung geeignet ist, um die Chancen auf eine langfristige Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verbessern und ob die Förderung in Abgrenzung zu anderen Instrumenten wirtschaftlich ist. In jedem Fall ist die Zustimmung der Teamleitung und bei Überschreiten von 50.000 EUR pro Förderfall der Geschäftsführung einzuholen.

Leistungen zur Förderung von Arbeitsverhältnissen können nicht während eines laufenden Verfahrens zur Teilhabe am Arbeitsleben gewährt werden.

Es kann ein unbefristeter oder auf maximal 5 Jahre befristeter Vertrag erstellt werden. Im Rahmen von § 16i ist jedoch maximal 1 Verlängerung des Arbeitsvertrages zulässig.

Vermittlerische Unterstützung:

Bei den persönlichen Voraussetzungen ist zu prüfen und zu dokumentieren, dass 2 Monate Unterstützung im Vorlauf zur Förderung erfolgt ist. Die vermittlerische Unterstützung kann grundsätzlich durch folgende Aktivitäten erfolgt sein:

- Beratung nach § 14 SGB II
- Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen
- Förderung von Vorstellungsgesprächen

Die Förderhöhen und die Förderdauer sind gesetzlich verbindlich geregelt und bedürfen keiner weiteren Auslegung bzw. Konkretisierung.

Ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung:

Die geförderte Person erhält während der Förderung eine ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung. Diese soll unabhängig vom Vorliegen der Hilfebedürftigkeit erhalten werden.

Weiterbildung im Rahmen der Beschäftigung

Es stehen dem Unternehmen 3.000 EUR je gefördertem Beschäftigungsverhältnis für Weiterbildungen zur Verfügung. Es ist keine Zertifizierung der Weiterbildung oder des Weiterbildungsträgers nach AZAV erforderlich. Es werden alle Arten von Weiterbildung gefördert.

Der Lohnkostenzuschuss wird in der Zeit der Weiterbildung weitergezahlt. Die Förderung erfolgt auf vorherigen Antrag des Unternehmens. Zusätzliche Teilnehmerkosten können übernommen werden.

6. Freie Förderung gemäß § 16f SGB II

Leistungen der freien Förderung dürfen grundsätzlich andere Regelinstrumente zur aktiven Arbeitsförderung des SGB II und SGB III aufstocken oder umgehen, sofern die Ausnahmetatbestände

(Langzeitarbeitslosigkeit oder ELB unter 25 Jahren mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen) vorliegen.

Das Jobcenter Rotenburg-Land hält in diesem Rahmen folgende besondere Programme vor:

6.1 Plus 6000

Dieser Zuschuss soll Unternehmen, die bereits mindestens 8 Wochen lang ELB des Jobcenters Rotenburg-Land im Nebenverdienst beschäftigen, den notwendigen finanziellen Anreiz bieten, mit der betroffenen Person ein dauerhaftes sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis einzugehen. Die Zielgruppe sind Leistungsempfänger des JC Rotenburg-Land in beschriebenen Beschäftigungsverhältnissen, die die Voraussetzungen des § 16 f SGB II erfüllen.

6.2 Sozialversicherungspflichtiges Praktikum

Mit dem Instrument des sozialversicherungspflichtigen Praktikums soll es gemäß § 16 f SGB II langzeitarbeitslosen ELB oder diesen Gleichgestellten ermöglicht werden, ein sozialversicherungspflichtiges Praktikum bei einem Unternehmen zu absolvieren, um Chancen auf eine fundierte berufliche Erprobung, ein berufliches Netzwerk oder die Übernahme in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu schaffen bzw. erhöhen.

Analog § 92 Abs. 1 Nr. 2 SGB II ist eine betriebliche Förderung ausgeschlossen, sofern die zu fördernde Person bei einem Unternehmen eingestellt wird, bei dem sie während der letzten vier Jahre vor Förderungsbeginn mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt war.

6.3 Starterpaket Ausbildung

ELB bis einschließlich 30 Jahre können bei Aufnahme einer betrieblichen oder schulischen Berufsausbildung, eines EQJ oder BGJ eine pauschale Förderung in Höhe von 500 EUR erhalten. Die Förderung soll den damit verbundenen finanziellen Aufwand pauschal abmildern und dadurch die Ausbildungsbereitschaft erhöhen. Ergänzende Förderungen, z.B. aus dem Vermittlungsbudget, sind möglich, wenn dadurch keine Doppelförderung erfolgt.

Wird die geförderte Ausbildung, das EQJ oder BGJ innerhalb der ersten drei Monate ohne wichtigen Grund abgebrochen, sind 50% des Betrages zurückzuzahlen. Bei Abbruch vom vierten bis zum Ende des sechsten Monats sind 25% des Betrages zurückzuzahlen.

7. Einstiegsgeld (ESG) gemäß § 16b SGB II

Einstiegsgeld unterstützt die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer selbständigen hauptberuflichen Tätigkeit. Es ist keine Erstattung von entstehenden Kosten, die über das Vermittlungsbudget erfolgen kann! Die Förderung durch Einstiegsgeld hat als Zielrichtung die sofortige

oder perspektivische Überwindung der Hilfebedürftigkeit. Das ESG wird nicht auf das ALG II angerechnet. Die Höhe der Leistung folgt der Einstiegsgeldverordnung.

ESG kann bis zu 24 Monate lang gezahlt werden. Das Jobcenter Rotenburg-Land bewilligt ESG in der Regel zunächst für sechs Monate. Nach sechs Monaten Förderdauer hat eine Degression um 10 Prozentpunkte des Förderbetrags zu erfolgen.

Auf Antrag der betroffenen Person bei der zuständigen IFK vor Ende der Förderung kann die Förderung für weitere sechs Monate bewilligt werden, wenn

- die Notwendigkeit der Förderung und
- die positive Prognose, dass das Einstiegsgeld das Ziel, die dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt und die Unabhängigkeit von Transferleistungen in geeigneter Weise unterstützt.

Die Verlängerung kann bei Vorliegen der o.g. Voraussetzungen wiederholt erfolgen, bis eine Gesamtförderdauer von 24 Monaten in dem geförderten Arbeitsverhältnis erreicht ist.

Ein Wechsel des Unternehmens beendet den laufenden Förderfall. Es ist von der betroffenen Person ggf. ein neuer Antrag zu stellen, wenn sie im neuen Arbeitsverhältnis ebenfalls ESG erhalten möchte.

8. Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) gemäß § 16 SGB II i.V.m. § 81 ff SGB III

Die einzelnen im Rahmen der Bildungsplanung vorgesehenen Maßnahmen können in der aktuellen FbW-Übersicht eingesehen werden. Es kann auch die Weiterbildungsdatenbank der Bundesagentur für Arbeit benutzt werden.

Beabsichtigte Förderungen ab 10.000 EUR müssen mit der Teamleitung abgestimmt werden; ab 15.000 EUR ist die Zustimmung der Bereichsleitung einzuholen, ab 50.000 EUR die der Geschäftsführung.

Beachte das Leistungsverbot bei beruflicher Rehabilitation!

Entscheidung über Weiterbildung - Erwerb eines Berufsabschlusses:

Als Umschulung sollen grundsätzlich betriebliche Einzelumschulungen gefördert werden. Um negative Auswirkungen auf den regulären Ausbildungsstellenmarkt auszuschließen, ist in jedem Fall eine angemessene Umschulungsvergütung durch den Umschulungsbetrieb zu zahlen. Die Vergütung soll 80% der durchschnittlich im Bundesland gezahlten Ausbildungsvergütung des zweiten Ausbildungsjahres einer betrieblichen Ausbildung nicht unterschreiten.

Die Höhe einer angemessenen Ausbildungsvergütung ist bei den jeweiligen Kammern zu erfragen. Unterliegt ein Betrieb keinem Tarifvertrag, gilt der Richtwert von 400 EUR brutto für eine Ausbildungsvergütung.

Wenn es sich um zusätzliche Umschulungsplätze handelt oder die Umzuschulenden schwerwiegende Vermittlungshemmnisse aufweist, kann die Umschulungsvergütung auf bis zu 50% der regulären Ausbildungsvergütung abgesenkt werden.

Im begründeten Einzelfall ist es möglich, vor einer betrieblichen Einzelumschulung eine Einstiegsqualifizierung zu absolvieren.

9. Eingliederungszuschüsse (EGZ) gemäß § 16 SGB II i. V. m. § 88 ff. SGB III

Unternehmen können zur Eingliederung von Personen, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegenden Gründen erschwert ist (Vermittlungshemmnissen), einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt als Ausgleich einer Minderleistung erhalten. Eine Definition besonders betroffener Menschen ist in den fachlichen Weisungen enthalten.

Eine Förderung soll mit bis zu 6 Monaten / bis zu 50% erfolgen. Eine abweichende längere Förderung bedarf der Genehmigung durch die Teamleitung.

Beabsichtigte Förderungen ab 10.000 EUR müssen mit der Teamleitung abgestimmt werden; ab 15.000 EUR ist die Zustimmung der Bereichsleitung einzuholen, ab 50.000 EUR die der Geschäftsführung.

10. Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen für Unternehmen

Im Rahmen dieser Richtlinie können Unternehmen Zuschüsse für die berufliche Qualifizierung ihrer Beschäftigten beantragen. Damit soll Unternehmen die Möglichkeit gegeben werden, sich auf den Strukturwandel und die Anforderungen der Arbeitswelt 4.0 vorzubereiten.

10.1 Ziel der Förderung

Die Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen für Unternehmen dient der

- Stärkung der Beschäftigungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit
- Sicherung von Arbeitsplätzen durch Anpassung an veränderte Anforderungen
- Reduzierung des Qualifikationsabbaus in den Betrieben
- Unterstützung bei der digitalen Transformation
- Vorbeugung von Arbeitslosigkeit

10.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- alle im Landkreis Rotenburg (Wümme) ansässigen Unternehmen

- Unternehmenszusammenschlüsse und verbandsnahe Einrichtungen
- gemeinnützige Träger

Es gibt keine Beschränkung nach Betriebsgröße oder Branche. Besonders gefördert werden kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bis 250 Beschäftigte.

10.3 Förderfähige Personengruppen

Gefördert werden können Qualifizierungsmaßnahmen für

- Arbeitnehmer mit Qualifizierungsbedarf im Sinne des § 81 Abs. 4 SGB III
- Beschäftigte, deren Tätigkeiten durch technologische Entwicklungen verändert werden
- Beschäftigte in Unternehmen mit erkennbarem Transformationsbedarf
- Beschäftigte vor drohender Arbeitslosigkeit

10.4 Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind

- berufliche Weiterbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)
- berufliche Fortbildungen und Umschulungen
- Qualifizierungsmaßnahmen zur digitalen Kompetenz
- betriebsinterne Weiterbildungen
- Fach- und Führungskräfteentwicklung
- Teilqualifizierungen und modularisierte Qualifizierungen

Nicht förderfähig sind

- Übernahme von Ausbildungskosten für Erstausbildungen
- Maßnahmen, die gesetzlich vom Arbeitgeber zu tragen sind
- Reintegrationsmaßnahmen nach Krankheit
- allgemeine betriebliche Aus- und Weiterbildung

10.5 Höhe und Dauer der Förderung

Förderquoten

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Die Förderung erfolgt mit folgenden Förderquoten:

Kategorie	Förderquote
Kleine Unternehmen (bis 50 Beschäftigte)	bis zu 70%
Mittlere Unternehmen (50-250 Beschäftigte)	bis zu 50%
Große Unternehmen (ab 250 Beschäftigte)	bis zu 25%

Förderbare Kosten

Zuwendungsfähig sind

- Lehrgangskosten und Kursgebühren
- Fahrtkosten der Teilnehmenden
- notwendige Unterbringungs- und Verpflegungskosten
- Arbeitszeitverluste während der Qualifizierung (unter bestimmten Voraussetzungen)

Höchstbeträge

- pro Teilnehmenden und Maßnahme: max. 5.000 EUR
- pro Unternehmen und Jahr: max. 50.000 EUR
- pro Großunternehmen und Jahr: max. 100.000 EUR (bei Nachweis besonderer struktureller Anpassungsnotwendigkeiten)

10.6 Voraussetzungen für eine Förderung

Für eine Förderung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. **Vorabzusage der IFK:** Das Unternehmen muss vor Förderbeginn den Qualifizierungsbedarf mit der zuständigen Integrationsfachkraft besprechen.
2. **Betriebsvereinbarung:** In Betrieben ab 50 Beschäftigten muss eine Betriebsvereinbarung oder ein betrieblicher Tarifvertrag vorliegen, der den Qualifizierungsbedarf bestätigt.
3. **Teilnehmerbindung:** Das Unternehmen muss sich verpflichten, den Teilnehmenden für mindestens 6 Monate nach Maßnahmenende im Betrieb zu beschäftigen.
4. **Qualitätssicherung:** Der Weiterbildungsträger muss nach AZAV zugelassen sein oder eine gleichwertige Qualifikation nachweisen.
5. **Wirtschaftlichkeit:** Die geplante Maßnahme muss angemessen sein und dem betrieblichen Bedarf entsprechen.

10.7 Antragsverfahren

Das Antragsverfahren gliedert sich in folgende Schritte:

1. **Beratungsgespräch:** Das Unternehmen vereinbart ein Beratungsgespräch mit dem Arbeitgeber-Service des Jobcenters Rotenburg-Land.
2. **Bedarfsermittlung:** Gemeinsam wird der Qualifikationsbedarf ermittelt und ein Qualifizierungsplan erstellt.
3. **Antragstellung:** Das Unternehmen reicht den vollständigen Antrag mit folgenden Unterlagen ein:
 - Ausgefülltes Antragsformular

- Beschreibung der geplanten Maßnahme
- Nachweis der Teilnehmerbindung
- Betriebsvereinbarung (falls erforderlich)
- Kostenvoranschlag des Trägers
- Qualitätsnachweis des Trägers

4. **Förderzusage:** Das Jobcenter entscheidet über den Antrag. Bei Anträgen über 15.000 EUR ist die Zustimmung der Bereichsleitung einzuholen.

10.8 Auszahlung und Abrechnung

- Die Zuwendung wird nach Maßnahmenbeginn in zwei Tranchen ausgezahlt (50% nach Beginn, 50% nach erfolgreichem Abschluss)
- Nach Maßnahmenende ist ein Verwendungsnachweis mit Nachweisen über die tatsächlichen Kosten einzureichen
- Teilnehmer müssen erfolgreich an der Maßnahme teilgenommen haben (mindestens 80% Anwesenheit)

10.9 Kumulierung

Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Förderungen ist möglich, sofern die Summe aller öffentlichen Zuschüsse 70% der zuwendungsfähigen Kosten nicht überschreitet.

Bei Inanspruchnahme der Förderung nach dem Qualifizierungschancengesetz ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

11. Regelungen zur Gültigkeit und Pflege der Förderrichtlinien

Die fachliche Weisung tritt ab 01.07.2025 in Kraft und ersetzt die vorherigen Versionen. Die Pflege des Dokumentes abseits inhaltlicher Änderungen obliegt dem Büro Qualitätssicherung. Unterjährig ist eine inhaltliche Änderung der Bereichsleitung in Abstimmung mit der Geschäftsführung vorbehalten.

Änderungsvorschläge werden bei erheblichen Veränderungen der Weisungsgrundlage berücksichtigt.

Rotenburg (Wümme), den 04.06.2025

Jobcenter Rotenburg-Land Geschäftsführung

Hinweis: Diese Richtlinie ist eine vollständig fiktive Darstellung für Darstellungszwecke. Alle Angaben, Förderquoten, Adressen und Verwaltungsstrukturen sind erfunden und dienen ausschließlich der Anschauung. Sie basiert auf realen Richtlinien aus verschiedenen Jobcentern und der Bundesagentur für Arbeit, wurde aber vollständig anonymisiert und fiktiv für den Landkreis Rotenburg (Wümme) umgestaltet.